

# HAUSARBEIT „BEAMTENRECHT“

## SACHVERHALT I.:

Stadtoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) Ewald Neumann (N), 43 Jahre alt, ist bei der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) in NRW im Schulverwaltungsamt tätig. Neumann lebt an seinem Wohnort Sankt Augustin (Rhein-Sieg-Kreis) mit seiner Lebensgefährtin Elvira Becker (B) zusammen, die einen Catering-Service mit dem Namen „Tiramisu“ betreibt. Dieses Geschäft läuft gut, hat sich in Sankt Augustin einen guten Namen gemacht und viele Kunden gefunden. Da Overath und Sankt Augustin, obwohl nur rund 20 km voneinander entfernt, in zwei verschiedenen Kreisen liegen und auch die lokalen Zeitungen unterschiedliche Lokalteile haben, gibt es kaum Informationsaustausch zwischen den beiden Städten.

N beantragte im September 2019 beim Bürgermeister der Stadt Overath eine Nebentätigkeits-Genehmigung für die „Aushilfe im Betrieb der Lebensgefährtin B“. In dem Antrag schildert er, dass er in dem Catering-Service Bürotätigkeiten erledigen werde, also das Fertigen von Rechnungen, Schriftverkehr, monatlichen Abrechnungen sowie dem Sortieren von Belegen zur Weiterleitung an den Steuerberater der Firma. Außerdem wolle er als Fahrer bei der Auslieferung von kalten und warmen Buffets mitwirken. Der zeitliche Aufwand solle höchstens fünf Stunden pro Woche betragen. Als Vergütung sei eine monatliche Pauschale von 500,00 € vereinbart. Der Bürgermeister der Stadt Overath bewilligte die beantragte Nebentätigkeit mit Verfügung vom 15.10.2019 zeitlich befristet bis zum 31.12.2021. Einen Antrag auf Verlängerung der Nebentätigkeitsgenehmigung stellte N bisher nicht.

Im Jahr 2020 kam es zu krankheitsbedingten Fehlzeiten des N an insgesamt 23 Tagen in seiner Dienststelle, dem Schulverwaltungsamt bei der Stadt Overath.

Ab Mai 2021 war N mehrmals für jeweils einen Zeitraum von einer bis zu drei Wochen dienstunfähig erkrankt. Ein ärztliches Attest legt er jeweils vor. Im Jahr 2021 kommt es so zu insgesamt 68 Tagen Fehlzeit in seiner Dienststelle, im Jahre 2022 zu 74 Tagen.

Im Frühjahr 2022 interessiert sich der in Sankt Augustin wohnende Peter Schmitz (S), ein Mitarbeiter des Bauverwaltungsamtes der Stadt Overath, für ein Catering-Menü für ca. 30 Gäste und vereinbart zu diesem Zwecke einen Termin beim Catering-Service „Tiramisu“ der B. Bei diesem Termin wird er ausschließlich von N betreut. Dieser vermittelt den Eindruck, er sei der Chef des Unternehmens und erklärt äußerst sachkundig die Vor- und Nachteile verschiedener Menü-Zusammenstellungen. Es folgen einige Telefonate von S mit dem „Tiramisu“, um Details zu klären. Bei jedem Telefongespräch ist sofort N in der Leitung. Schließlich entscheidet sich S für ein Menü und wird auch preislich mit N einig. Bei der Anlieferung des Buffets im Hause des S – durchgeführt von N mit einem Helfer – am

Tage des Festes im Mai 2022 sieht auch der als Gast anwesende Personalamtsleiter der Stadt Overath, Horst Müller (M), den die Lieferung und den Aufbau des Buffets ausführenden und das Arrangement überwachenden N und erkennt ihn als Mitarbeiter der Verwaltung. Ein Gespräch von M mit S ergibt, dass dieser der festen Überzeugung ist, N sei der Chef des Catering-Services „Tiramisu“. Er sei stets zu erreichen gewesen und in allen Fragen sehr sattelfest. Eine Recherche im Personalamt ergibt, dass N seit Mitte Januar 2022 krankgeschrieben ist.

Auf der Internet-Seite des „Tiramisu“, die M aufruft, werden die Leistungen des Catering-Services dargestellt und unter der Überschrift „unsere zufriedenen Kunden“ rund 30 Kundenbewertungen und -rezensionen präsentiert. Jeder Bewertungspost enthält die Information, wann die Lieferung des Buffets oder Menüs erfolgt sei. Insgesamt 24 der 30 Statements stammen von Kunden, die im Zeitraum von Anfang Februar bis Mitte Mai 2022 beliefert wurden. M kontaktiert die Kunden, erreicht 20 von ihnen und erfährt von 16, dass sie von N bedient worden seien, dieser auch bei der Anlieferung zugegen gewesen sei und „alles im Griff“ gehabt habe.

Daraufhin bestellt der Personalamtsleiter der Stadt Overath M den N zum Gespräch ein und weist ihn darauf hin, dass N offenbar bei der Beantragung der Nebentätigkeit bewusst falsche Angaben sowohl zum Inhalt als auch zum Umfang der Nebentätigkeit gemacht habe. Besonders schwer wiege der Umstand, dass er anscheinend in Zeiten der Krankmeldung die Nebentätigkeit besonders intensiv betrieben habe. Auch sei der Zeitraum, für den die Nebentätigkeit genehmigt worden sei, längst abgelaufen.

N seinerseits räumt lediglich ein, er habe sich möglicherweise im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten nicht vollumfänglich vorschriftsgemäß verhalten. Dies rechtfertige aber keine beamtenrechtlichen Konsequenzen.

M informiert den Bürgermeister der Stadt Overath über die Angelegenheit. Dieser ist empört, hält das Verhalten des N für eine eklatante Gefährdung des Ansehens der Stadtverwaltung Overath und weist M an, alle Möglichkeiten zur Beendigung des Beamtenverhältnisses der Stadt Overath mit N zu prüfen.

### **Aufgabe zu Sachverhalt I.:**

Überprüfen Sie gutachterlich, ob und wie das vom Bürgermeister formulierte Ziel erreicht werden kann!

**Bearbeitungshinweise:** Strafrechtliche Tatbestände sind nicht zu prüfen.

Soweit im Sachverhalt keine anderweitigen Angaben vorhanden sind, ist bei der Bearbeitung davon auszugehen, dass alle gegebenenfalls erforderlichen personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren (Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Sollte der Bearbeiter/die Bearbeiterin die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach dem LDG NW gegen N für erforderlich halten, ist auf die formalen Einzelheiten eines solchen Verfahrens nicht einzugehen, sondern lediglich die Fragen zu erörtern, ob N ein Dienstvergehen begangen hat und welche Disziplinarmaßnahme hierfür gegen N angemessen wäre.

## SACHVERHALT II.:

Die Stadtoberverwaltungsrätin Dr. phil. Ulrike Bach (B) ist als Leiterin des Stadtarchivs der kreisangehörigen Stadt Neuss tätig. Mit Wirkung zum 01.08.2018 wurde B unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 zur Stadtverwaltungsrätin ernannt. Als Historikerin (Master-Abschluss an der Universität Bonn mit dem Schwerpunkt „rheinische Landesgeschichte“) musste B keinen Vorbereitungsdienst ableisten, sondern wurde als „Laufbahnbewerberin besonderer Fachrichtung“ unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

Mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 24.08.2018 war B mitgeteilt worden, dass sie ab ihrer Ernennung zum 01.08.2018 Anspruch auf Zahlung einer Strukturzulage nach § 47 lit. d) LBesG NRW habe. Auch erhielt sie ein „Merkblatt Besoldung“, aus dem sich die Grundlagen auch für Stellen- und sonstige Zulagen ergäben. Dieses enthalte einen Hinweis auf eine Fundstelle im Internet, in der jederzeit online die jeweils aktuelle Fassung aller besoldungsrechtlichen Vorschriften verfügbar sei. Die Erläuterungen im Merkblatt sind so formuliert, dass sie auch für (besoldungs-) rechtliche Laien verständlich sind.

Nach ihrer Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit wurde B am 01.08.2022 zur Stadtoberverwaltungsrätin ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 eingewiesen. Die Struktur-Zulage nach § 47 lit. d) LBesG NRW erhielt sie weiterhin.

Mit Bescheid vom 20.11.2023 forderte der Bürgermeister der Stadt Neuss B auf, insgesamt 1.039,50 € an Dienstbezügen zurück zu zahlen. Es seien fehlerhafterweise in den zurückliegenden 15 Monaten seit dem 01.08.2022 jeweils 99,00 € Strukturzulage gezahlt worden. Die Rechtsgrundlage für die Rückforderung ergebe sich aus dem LBesG NRW. Aus Billigkeitsgründen werde von der Rückforderung von 30 % des überzahlten Betrages abgesehen.

B beabsichtigt, gegen den Rückforderungsbescheid nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren Klage zu erheben. Sie habe keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung ihrer Bezüge gehabt und weder wissen können noch müssen, dass ihr die Zulage nicht mehr zugestanden habe. Schließlich habe sie über „Die Schlösser und Burgen des geldrischen Oberquartiers“ promoviert und nicht über trockene beamtenbesoldungsrechtliche Themen. Außerdem habe sie die überzahlten Bezüge im Rahmen der normalen Lebensführung verbraucht und sei somit nicht mehr bereichert. Einen Abgleich laufender Bezügemitteilungen mit Jahre zurückliegenden Einweisungsverfügungen, wie es der Bürgermeister für erforderlich halte, unternehme nicht einmal der „Idealbeamte“, geschweige denn der „nur“ pflichtbewusste Beamte.

### **Aufgabe zu Sachverhalt II.:**

Prüfen Sie gutachterlich, ob B den vom Bürgermeister der Stadt Neuss errechneten Betrag an diesen zurückerstatten muss!

**Bearbeitungshinweis:** Im Sachverhalt II. kann von der Rechtmäßigkeit der Höhe der Besoldungsrückforderung ausgegangen werden.

Die Aufgabe wurde originär als Hausarbeit mit 4-wöchiger Bearbeitungszeit an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Köln, im Studienabschnitt 3, Modul 6.3 „Personalrecht“ im Dezember 2020 gestellt.

Erforderlicher Umfang:

max. 20 A4-Seiten (exklusive Sachverhalt, Literaturverzeichnis, Gliederung, inklusive Fußnoten), Zeilenabstand 1,3 (Fußnoten: einfach), Calibri 11 (Fußnoten 10), angemessener Korrekturrand rechts.

Die Autoren bedanken sich bei Frau Irina Slatosch sowie Frau Jana Gedden, die ihre im Rahmen des Studiums erstellten herausragenden Hausarbeiten als Orientierung für die Musterlösung zur Verfügung gestellt haben.